

Botanik und Naturschutz in Hessen 4, 5-13, Frankfurt am Main 1990.

Einige Überlegungen zur Abgabe von Stellungnahmen zur Bauleitplanung

Fritz Richter

Zusammenfassung: Die nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Naturschutzverbände werden als „Träger öffentlicher Belange“ an den verschiedenen Öffentlichen Planungsvorhaben beteiligt. Diese Beteiligung wird in der Praxis durch die Abgabe von Stellungnahmen zu den einzelnen Planungsvorgängen vollzogen. Der vorliegende Beitrag gibt Hinweise darauf, welche Rechtsgrundlagen bei der Abgabe solcher Stellungnahmen zu beachten sind und welche Kartenwerke bei der Prüfung der Planunterlagen eingesehen werden sollten. Weiterhin gibt der Beitrag Anregungen, wie in der Praxis das Studium der örtlichen Gegebenheiten und der Planunterlagen sowie die Abfassung der Stellungnahme schnell und sachgerecht erfolgen kann.

Some considerations on the delivery of statements concerning the construction master planning

Summary: The nature conservation associations, which are approved in accordance with section 29 of the Federal Nature Conservation Act, are given a part in the various public planning projects in their quality as “agencies of public interest”. In practice, this participation takes the form of comments on the individual planning projects. This section indicates the legal regulations which are to be observed and the maps which are to be consulted when preparing the comments. It additionally includes suggestions for an effective study of the local circumstances and for the preparation of appropriate comments.

F. Richter, Forststraße 26, 6149 Rimbach 2 (Mitlechtern), Telefon (06253) 6253

Einleitung

Zu den wichtigsten Aufgaben unserer Vereinigung zählt die Abgabe von Stellungnahmen als Paragraph-29-Verband im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei verschiedenen Planungsverfahren der öffentlichen Hand. Durch die verstärkte Einbeziehung unserer Vertreter in die Kreisnaturschutzbeiräte nach deren Neukonstituierung im vorigen Jahr sind auf zahlreiche Mitglieder weitere wichtige Aufgaben zugekommen, nicht zuletzt wieder die Formulierung von Stellungnahmen zur Bauleitpla-

nung. Diese Arbeit ist mit einigem Zeitaufwand verbunden. Aufgrund langjähriger Erfahrungen in einem Kreisnaturschutzbeirat und in der Kommunalpolitik sollen in diesem Beitrag einige Anregungen zur Organisation und Durchführung der Arbeit gegeben werden. Dies geschieht in der Hoffnung, Möglichkeiten zur besseren Einarbeitung in dieses Aufgabenfeld aufzuzeigen und zur Arbeitserleichterung beizutragen. Die folgenden Ausführungen sind der Übersicht halber stichpunktartig zusammengestellt.

Die Ausführungen sind als Hilfe, aber auch als unvollständige Diskussionsgrundlage gedacht. Anregungen und Hinweise sind sehr erwünscht.

Zwei Termini sollen zum besseren Verständnis des Textes vorab erläutert werden:

Paragraph-29-Verband: Naturschutzverbände haben ein Mitwirkungsrecht bei Maßnahmen, die den Naturschutz und die Landschaftspflege betreffen. Voraussetzung dafür ist die Anerkennung des Verbandes nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes. Der Gesetzgeber fordert für diese Anerkennung erhebliche Voraussetzungen seitens der Verbände, die im besagten Paragraphen geregelt sind. Daher sind nur wenige Verbände anerkannt; in Hessen sind dies:

Botanische Vereinigung für Naturschutz in Hessen e. V.
 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V.
 Deutscher Bund für Vogelschutz e. V.
 Deutsche Gebirgs- und Wandervereine e. V.
 Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e. V.
 Landesjagdverband Hessen e. V.
 Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e. V.
 Verband Hessischer Sportfischer e. V.

Träger öffentlicher Belange: Träger öffentlicher Belange sind Behörden und anerkannte Naturschutzverbände, die bei öffentlichen Planungen (Bauleitplanung, Planfeststellungsverfahren) ein Mitwirkungsrecht besitzen. Im Verfahrensablauf werden den Trägern öffentlicher Belange vom Planungsträger die Planunterlagen zur Einsicht zugestellt. Die Träger öffentlicher Belange geben ihre Stellungnahme innerhalb einer bestimmten Frist ab. Die Stellungnahmen der Naturschutzverbände konzentrieren sich dabei auf die Bewertung der Eingriffe in Natur und Landschaft, auf Vorschläge zur Minimierung von Eingriffen und gegebenenfalls auf die Forderung von Ausgleichsmaßnahmen.

Teil 1

1. Rechtsgrundlagen und Kartenwerke

Folgende Gesetze, Verordnungen, Karten und sonstigen Materialien sollte man möglichst zur Verfügung und griffbereit zugänglich haben:

- (A) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 20. 12. 1976 (in der derzeit gültigen Fassung vom 10. 12. 1986; BGBl I, S. 2349 ff.).
- (B) Hessisches Naturschutzgesetz (HENatG) vom 11. 9. 1980 (GVBl I, S. 309 ff.) - mit Kommentar: C. Bickel, Reihe Heymann, Taschenkommentare, ISBN 3-452-18931-7.
- (C) Landschaftsschutzverordnung, soweit für das Gebiet vorhanden.
- (D) Baugesetzbuch, bekanntgemacht am 8. 12. 1986.

- (E) Landschaftsschutzkarte.
- (F) Flächenschutzkarte (Maßstab 1:50.000) der Hessischen Forsteinrichtungsanstalt Gießen und topographische Karten („Meßtischblätter“, 1:25.000) des Landesvermessungsamtes für das Zuständigkeitsgebiet.
- (G) Regionaler Raumordnungsplan, Text- und Kartenteil.
Südhessen: festgestellt am 9. 12. 1986, Staatsanzeiger 8/1987, S. 388 ff.;
Mittelhessen: festgestellt am 20. 3. 1987, Staatsanzeiger 17/1987: S. 876 ff.;
Nordhessen: festgestellt am 14. 7. 1988, Staatsanzeiger 37/1988, S. 2019 ff.
- (H) Ergebnisse von Biotopkartierungen, Biotopvernetzungs Konzepten und ähnlichen Planwerken, soweit vorhanden und zugänglich.
- (I) Programme der politischen Parteien zum Bereich Natur- und Umweltschutz (Bundes-, Landes-, Kreis- und Kommunalebene).

Alle für den Natur- und Landschaftsschutz in Hessen gültigen Gesetze, Rechts- und Verwaltungsvorschriften sind in einem Ordner als „Loseblatt-Ergänzungssammlung“ über das Hessische Ministerium für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz (Oberste Naturschutzbehörde), Hölderlinstraße 1-3, 6200 Wiesbaden, zu beziehen.

(E), (F), (G) und (H) können gegebenenfalls bei der Unteren Naturschutzbehörde eingesehen werden. In manchen Fällen verfügen auch die Städte und Gemeinden über diese Unterlagen. Wichtig sind auch die unter (I) genannten Materialien; denn gerade durch die Konfrontation mit ihren Programmen kann man verantwortliche Politiker beim Wort nehmen!

2. Kommunale Planunterlagen, Kartenmaterial der Städte und Gemeinden

Die folgenden Karten, Pläne, Erläuterungsberichte sowie veröffentlichten und unveröffentlichten Materialien sind für die Arbeit dringend erwünscht. Wenn möglich sollte man sich diese Unterlagen auf Dauer besorgen. Sie müssen jedenfalls schnell zugänglich sein.

- (A) Rechtskräftiger Flächennutzungsplan (FNP):
 - (a) Plan - möglichst in farbiger Ausfertigung,
 - (b) Erläuterungsteil.
- (B) Landschaftsplan (LP):
 - (a) Plan - möglichst in farbiger Ausfertigung,
 - (b) Erläuterungsteil.
- (C) Da es schwierig ist, FNP und LP mit allen Unterlagen auf Dauer zu erhalten, empfiehlt es sich, eine Adressendatei anzulegen mit den folgenden Daten:
 - (a) Anschrift und Telefonnummer der Dienststelle, wo diese Pläne eingesehen werden können,
 - (b) Namen der Bürgermeister, Abteilungsleiter, Sachbearbeiter sowie deren Telefonnummern (Durchwahl!),
 - (c) Dienstzeiten, Zimmernummern.

- (D) Im LP sind im Regelfall alle wesentlichen Angaben enthalten. Trotzdem gibt es teilweise noch weitere Karten und Unterlagen, die eventuell neueren Datums sind und daher im LP fehlen:
- (a) Örtliche Biotopkartierung,
 - (b) Sonderkarte Wasserschutzzonen,
 - (c) Karte über stadt- oder gemeindeeigene Grundstücke oder ein entsprechendes Kataster,
 - (d) Biotopvernetzungskonzept,
 - (e) Neuere Untersuchungen, beispielsweise Flurbereinigungsgutachten, wissenschaftliche Veröffentlichungen und unveröffentlichte Studien,
 - (f) Nicht veröffentlichtes Material von ortsansässigen Naturschutzgruppen und Einzelpersonen (oft eine wahre Fundgrube!).

Die unter (e) angeführten Materialien können für die Stellungnahme große Bedeutung haben. Überhaupt haben die Städte und Gemeinden - selbst bei der Erstellung des LP - vielfach entsprechende Veröffentlichungen nicht zur Kenntnis genommen. Nicht selten auch finden sich in den Bibliotheken der Hochschulen Diplom-, Staatsexamens- und sogar Doktorarbeiten, die noch der Auswertung harren.

Teil 2

Kontaktaufnahme und Zusammenarbeit

1. Die Abfassung von Stellungnahmen für ein Kreisgebiet überschreitet die Arbeitskraft einer ehrenamtlich tätigen Einzelperson. Zusammenarbeit und Arbeitsteilung sind daher unerlässlich.
 2. Für die Botanische Vereinigung für Naturschutz in Hessen (BVNH) muß es daher ein grundlegendes Ziel sein, in jedem Kreis eine Kreisgruppe aufzubauen, um die Arbeit auf mehrere Schultern zu verteilen. Dabei kommt es nicht nur darauf an, gute Botaniker zu werben. Gerade die Stellungnahmen zur Bauleitplanung erfordern Kenntnisse und Fähigkeiten, die teils nicht botanischer, sondern ganz anderer Art sind. Innerhalb der Kreisgruppe ist eine entsprechende Arbeitsteilung zu organisieren, Interessenten sind allmählich in die schwierige Materie einzuführen. Der Kreisvertrauensmann, die Kreisvertrauensfrau oder der Leiter oder die Leiterin der Kreisgruppe, je nach lokaler Organisation, muß trotz der Arbeitsteilung die Hauptverantwortung und Übersicht behalten. Insbesondere muß er oder sie von allen Stellungnahmen Kopien anfordern und geordnet aufbewahren.
 3. Die Zusammenarbeit mit anderen Paragraph-29-Verbänden ist zu entwickeln. Hier gibt es vielerlei Möglichkeiten, von denen nur wenige genannt seien:
- (A) Aufteilung des Kreisgebiets unter mehrere Verbände,

- (B) Abfassung gemeinsamer Stellungnahmen,
- (C) Austausch von Stellungnahmen,
- (D) Gründung einer die Paragraph-29-Verbände umfassenden Arbeitsgruppe, die sich ausschließlich mit der Abfassung, der Stellungnahmen und deren Koordination befaßt (sehr empfehlenswert!).

4. Eine Zusammenarbeit ist besonders wichtig mit

- (A) der Unteren Naturschutzbehörde (UNB),
Hier arbeiten hauptamtliche Mitarbeiter parallel im Verfahren Stellungnahmen aus. Man kann sich über die Erkenntnisse und vorgesehene Tendenz der Stellungnahme der UNB informieren. Auch hier gilt es, stets Übersicht zu besitzen:
 - (a) Namen der Mitarbeiter und deren Telefonnummern,
 - (b) Name des für die UNB verantwortlichen Dezernenten beim Kreis und dessen Telefonnummer,
 - (c) Name und Telefonnummer des zuständigen Rechtsberaters (Justitiars) beim Kreis,
 - (d) gegebenenfalls entsprechende Daten über Ansprechpartner beim Kreisbauamt.
- (B) der Dienststelle beim Regierungspräsidenten (RP), der Oberen Naturschutzbehörde (ONB),
Dies ist die Abteilung Forsten und Naturschutz (AFN, frühere BFN als selbständige Behörde). Auch hier ist es sinnvoll, Namen und Telefonnummern bereitzuhalten. Es ist zu beachten, daß sehr oft von dieser Dienststelle (ONB) schneller als von der UNB Stellungnahmen abgegeben werden oder auch Vorabstimmungen, da sich in kritischen Fällen die Städte und Gemeinden sehr frühzeitig mit der ONB in Verbindung setzen. Es kommt nicht selten vor, daß die Stellungnahmen der ONB beim RP und der UNB voneinander abweichen, eventuell sogar konträr sind.
- (C) der zuständigen Dienststelle bei der betreffenden Stadt oder Gemeinde, Möglichst sollte man - besonders in kritischen Fällen - persönlich vorsprechen. Hierbei empfiehlt sich,
 - (a) sachlich, aber bestimmt aufzutreten,
 - (b) sich nicht mit Allgemeinplätzen abspeisen zu lassen, sondern die Konflikte und Probleme klar anzusprechen,
 - (c) gegebenenfalls mit dem Abteilungsleiter, dem 1. Stadtrat oder dem Bürgermeister zu sprechen.
- (D) den kommunalpolitisch tätigen Gruppierungen oder Parteien.
In manchen Fällen sollte man Kontakte aufnehmen
 - (a) zu Stadtrats- oder Gemeinderatsfraktionen ,
 - (b) zum Umweltbeauftragten der Stadt oder Gemeinde,
 - (c) zu anderen Mandatsträgern wie Landtags - oder Kreistagsabgeordneten.

Es versteht sich, daß man bei Gesprächen, Telefonaten, Zusammenkünften stichwortartig Aufzeichnungen anfertigt. Wichtig sind dabei nicht nur die wesentlichen Inhalte, sondern auch das Datum und die Namen der Gesprächspartner.

Teil 3

Studium der Planunterlagen und Ortsbesichtigung

Stellungnahmen werden angefordert zu Bebauungsplänen, Flächennutzungsplänen und deren Fortschreibungen, Landschaftsplänen, Straßenbaumaßnahmen, Verordnungen zu Naturschutzgebieten - um einige zu nennen. Es versteht sich, daß man die Planunterlagen und die zugehörigen Erläuterungsteile lesen und analysieren muß. Bei allen Vorhaben, die eine Beanspruchung von Landschaft zur Folge haben (das wird die Regel sein!), ist neben dem Bebauungsplan grundsätzlich ein integrierter Landschaftsplan mit Bestands- und Konfliktplan zu fordern. In den Erläuterungen müssen Ausführungen über den derzeitigen ökologischen Zustand der Flächen und deren Bestand sowie eine Bewertung enthalten sein; weiterhin Aussagen über das Ausmaß der Eingriffe, über landschaftspflegerische Maßnahmen, Einrichtung von Grünflächen, Pflanzvorhaben und Pflanzgebote einschließlich Listen über das vorgesehene Artenmaterial wie gegebenenfalls auch Angaben über Ausgleichsmaßnahmen. Es muß unbedingt darauf geachtet und gefordert werden, daß die Planunterlagen diesen Anforderungen entsprechen!

Eine große Bedeutung kommt der Ortsbesichtigung zu. Diese kann gegebenenfalls mit Vertretern anderer Verbände, mit Stadt- oder Gemeindebeamten oder anderen an der Planung Beteiligten durchgeführt werden. Dabei ist nicht nur der ökologische Zustand der zu beanspruchenden Flächen einer eigenständigen Bewertung zu unterziehen und die Übereinstimmung zwischen Bestandsplan und Wirklichkeit zu prüfen. Vielmehr muß der vorgesehene Eingriff in das Landschaftsgefüge schlechthin einer kritischen Prüfung und Beurteilung unterzogen werden. Dabei sind die von allen Parteien anerkannten grundlegenden Einsichten zu beachten:

Der Landschaftsverbrauch, der ständig fortschreitende Verlust an Ackerland, Wiesen und Weiden, Hecken, Baumgruppen und Wald, auf der einen Seite und das Weiterwachsen von Wohnsiedlungen, Gewerbeflächen, Sporteinrichtungen, Verkehrswegen und Freizeiteinrichtungen auf der anderen Seite wird als einer der schwerwiegendsten Umweltschäden angesehen. Dem Schutz der Landschaft muß daher höchste Priorität eingeräumt werden. Daher müssen die Regionalen Raumordnungspläne und alle kommunalen Planungen dieser Tatsache Rechnung tragen. So muß der Stadtkernsanierung, der Altbauomodernisierung und der Schließung von Baulücken Vorrang eingeräumt werden vor der Ausweisung neuer Baugebiete. Jeder weiteren Zersiedlung der Landschaft ist Einhalt zu gebieten. Betonierte Flächen müssen entsiegelt werden, jede weitere Bodenversiegelung sollte unterbleiben. Die Bundesrepublik verfügt über ein ausgebaut und leistungsfähiges Straßennetz. Weiteren Straßenbaumaßnahmen kann nur in seltenen Fällen zugestimmt werden - nur dann, wenn der Bedarf allgemein und damit auch von den Naturschutzverbänden anerkannt wird. Verkehrswege und Leitungstrassen, Einschnitte, Dämme und Brücken zerschneiden die Landschaft und machen Landschaftsteile zu ökologischen Inseln, zwischen denen kein Austausch mehr stattfindet. Die Asphaltierung von Land- und Forstwirtschaftswegen ist auf unumgängliche Ausnahmefälle zu beschränken.

Teil 4

Abfassung der Stellungnahme

Nachdem die Planunterlagen eingehend analysiert wurden, eine Ortsbesichtigung erfolgt ist und die Sammlung der Grunddaten auf der Basis der Darlegungen von Teil 1 und Teil 2 vorgenommen wurde, kann man zur Abfassung der Stellungnahme kommen. Dabei sind die folgenden grundlegenden Gesichtspunkte zu beachten:

- (A) Als Naturschutzverband haben wir die Position der Erhaltung von Natur und Landschaft zu vertreten.
- (B) „Gemeinnutz geht vor Eigennutz!“ Das Allgemeininteresse hat Vorrang vor Partikularinteressen; das gilt ganz besonders bei allen Projekten, die den Außenbereich anbelangen, seien es Erschließung neuer Baugebiete und Gewerbegebiete sowie insbesondere Straßenbau und Erschließung von Freizeitanlagen aller Art - siehe die Ausführungen von Teil 3.
- (C) Wir brauchen uns „nicht den Kopf für andere Interessenverbände zu zerbrechen“. Diese haben genügend Einfluß auf die Entscheidungsgremien und machen davon Gebrauch. Kompromißbereitschaft und entsprechende Angebote bereits im Vorfeld der Entscheidungsfindung schwächen im Regelfall die eigene Position. Es ist nicht unsere Aufgabe, den Kompromiß zu suchen; dies hat der Planungsträger zu machen.

Für das weitere Vorgehen ist zu empfehlen:

- (1) Man prüfe zunächst, ob das Objekt oder ein Teil davon im Widerspruch zu Teil I.1.(A) bis (I), siehe Seite 6, steht. Ist dies offenkundig der Fall - wenn die vorgesehene Maßnahme etwa in einem Landschaftsschutzgebiet liegt -, ist der Antrag mit entsprechender Begründung abzulehnen.
- (2) Man prüfe dann, ob die vorgesehene Maßnahme mit den Aussagen von Flächennutzungsplan und Landschaftsplan (auch dem Textteil) übereinstimmt. Ergeben sich Widersprüche, ist die Maßnahme abzulehnen.
- (3) Handelt es sich um größere Projekte, zum Beispiel um Änderung des Flächennutzungsplans und Ausweisung neuer Wohn- oder Gewerbegebiete, Freizeitanlagen, dann ist unbedingt eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) von einer unabhängigen Institution zu fordern. Wenn man nicht bereit ist, eine solche UVP in Auftrag zu geben und zu finanzieren, ist die Maßnahme abzulehnen.
- (4) Ergeben sich zu (1) bis (3) keine Widersprüche, ist festzustellen, ob Erkenntnisse aus Teil 1.2.(D), siehe Seite 7, der Verwirklichung der Maßnahme entgegenstehen. Ist dies der Fall, so ist die Maßnahme abzulehnen.
- (5) Ergeben sich zu (1) bis (4) keine Beanstandungen, so sind die Planunterlagen auf ihre Korrektheit und Vollständigkeit hin zu überprüfen. Man beachte: Diese Prüfung entfällt ebenso wie die Ortsbesichtigung, wenn wegen Beanstandungen zu (1)

bis (4) die Maßnahme aus prinzipiellen, rechtlichen oder formalen Gründen abzulehnen ist. Für den Bearbeiter eine bedeutende Zeitersparnis! Kommt es zur Prüfung, so sind zu fordern

- ein korrekter Bestandsplan,
- ein exakter Gestaltungsplan mit integriertem Landschaftsplan und klaren Aussagen zu den Pflanzvorhaben und Durchgrünungen,
- bei größeren Vorhaben unbedingt ein Konfliktplan (bei Abrundungssatzungen etwa, wo es um zwei Bauplätze geht, kann darauf verzichtet werden),
- jeweils eingehende Erläuterungsteile.

Sollte sich bei der Prüfung ergeben, daß oberflächliche oder gar schludrige Arbeitsweise erkennbar ist, ist die Maßnahme abzulehnen. Insbesondere sind lesbare Pläne, möglichst in farbiger Ausfertigung zu fordern.

- (6) Stimmen Sie nicht einer Maßnahme unter Auflagen zu! Die Praxis zeigt, daß die Vorbehalte in der Regel nicht beachtet werden. Es empfiehlt sich, zunächst abzulehnen, wenn es dafür Gründe gibt, und die Ablehnung entsprechend zu begründen. Ungeschickte Zustimmungen - besonders bei Konfliktfällen - werden nicht selten anderen Paragraph-29-Verbänden als „positives Beispiel von Einsicht“ vorgelegt! Vergessen Sie bei größeren Projekten auch nie die Abstimmung mit anderen Verbänden und die erforderliche Nutzung aller Informationsquellen, siehe Teil 2 auf Seite 8.
- (7) Vielerorts herrscht die üble Praxis, vollendete Tatsachen zu schaffen und vor Abschluß des Genehmigungsverfahrens mit der Maßnahme zu beginnen, teilweise sogar unter Duldung durch die eine oder andere Behörde. Setzen Sie sich in solchen Fällen sofort mit der UNB oder der ONB (Dienststelle im RP) in Verbindung. Sollte alles nichts fruchten, arbeiten Sie mit den anderen Naturschutzverbänden zusammen und informieren Sie die Presse. Teilen Sie mit, daß ohne erforderliche Rechtsgrundlage - also illegal - eine Maßnahme realisiert wird. Verlangen Sie den sofortigen Baustopp, gegebenenfalls die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands.
- (8) Stellt sich im Verlauf des Verfahrens heraus, daß eine vom Standpunkt des Natur- und Landschaftsschutzes abzulehnende Maßnahme nicht zu verhindern ist, dann sind Ausgleichsmaßnahmen zu fordern (siehe zum Beispiel § 8 Bundesnaturschutzgesetz). Generell gilt, daß ein Vorhaben zu versagen ist, wenn irreparable Schäden im Naturhaushalt entstehen. Ausnahmen davon sind nur möglich, wenn Allgemeininteresse die Maßnahme erforderlich macht. Auch dann haben Vermeidung und Minimierung von Schäden immer Vorrang vor dem nachträglichen Ausgleich.

Prinzipiell muß dazu gesagt werden, daß der Verzicht auf die Beanspruchung vorhandener intakter Bereiche durch den Bauträger keine Ausgleichsmaßnahme ist. Eine Ausgleichsmaßnahme muß im Regelfall eine Neueinrichtung sein. In den meisten Fällen sind in der Praxis Renaturierungen üblich, etwa die Anlage von Feuchtbiotopen, Streuobstwiesen, Magerrasen, die Wiederherstellung natürlicher Bachläufe und ähnliche Maßnahmen. Es gibt auch Grenzfälle. So kann etwa die Bereitstellung einer (ja bereits

vorhandenen) Kiesgrube ausschließlich für Zwecke des Naturschutzes, also unter Ausschluß aller Freizeitnutzungen wie Surfen, Angeln, durchaus als Ausgleichsmaßnahme für einen anderweitigen Eingriff anerkannt werden. Wichtig ist der Umfang des Ausgleichs. In der Vergangenheit waren die Maßnahmen vielfach von so bescheidener Art, daß von einem „Ausgleich“ nicht gesprochen werden kann. Die Ausgleichsmaßnahmen müssen sich an Umfang und Intensität des Eingriffs, also etwa am Umfang der beanspruchten Flächen, an den Investitionskosten des Eingriffs, an möglichen Umweltbelastungen und ähnlichen Richtgrößen orientieren. Wenn der Eingriff nicht zu einer weiteren Belastung des Naturhaushaltes führen soll, ist es keineswegs zu hoch gegriffen, 5 bis 10 Prozent der Investitionskosten für die vorgesehene Baumaßnahme als Grundlage für den Ausgleich anzusetzen. Es geht aber nicht um Geld für den Naturschutz schlechthin, vielmehr sind die Ausgleichsmaßnahmen von vornherein festzulegen. Auch was die Bereitstellung von Flächen für den Naturschutz anbelangt, sind die Verbände bisher im Regelfall viel zu bescheiden gewesen. Es reicht doch nicht aus, wenn eine Sportanlage im Wert von 2 Millionen DM errichtet wird, für 3 Tausend DM eine Wiese anzukaufen und diese mit der Auflage zu verpachten, daß nicht gedüngt werden darf.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Botanik und Naturschutz in Hessen](#)

Jahr/Year: 1990

Band/Volume: [4](#)

Autor(en)/Author(s): Richter Fritz

Artikel/Article: [Einige Überlegungen zur Abgabe von Stellungnahmen zur Bauleitplanung 5-13](#)